Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Gemeinsamer Jahresbetrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Zum 1.7.2025 werden die verfügbaren Leistungsbeträge der Pflegeversicherung für die Ersatzpflege (Verhinderungspflege) und Kurzzeitpflege zu einem flexibel nutzbaren, gemeinsamen Jahresbetrag (Entlastungsbudget) zusammengefasst. Die bisher unterschiedlichen Übertragungsregelungen entfallen und abweichende Voraussetzungen, wie z.B. Höchstdauer und Vorpflegezeit, werden angeglichen. Schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (Pflegegrade 4 und 5) können die Änderungen des gemeinsamen Jahresbetrags bereits seit 1.1.2024 in Anspruch nehmen. Der gemeinsame Jahresbetrag erhöht sich zum 1.7.2025 von derzeit 3.386 € um 4,5 % auf insgesamt 3.539 €.

2. Definition: Was ist der gemeinsame Jahresbetrag?

Mit dem gemeinsamen Jahresbetrag werden die Leistungsbeträge von Kurzzeitpflege und Ersatzpflege zusammengefasst und können flexibel für die eine oder andere Leistung eingesetzt werden. Pflegebedürftige können damit Leistungen der häuslichen Pflege, z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst, eine Ersatzpflegeperson oder auch vorübergehend stationäre Pflege, in Anspruch nehmen. Die Zusammenlegung der beiden Leistungen wurde übrigens in den Jahren vor der Reform durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) als sog. Entlastungsbudget diskutiert und dieser Begriff wird nach wie vor viel genutzt.

3. Voraussetzungen

Alle Pflegebedürftigen, die bisher Ersatzpflege und/oder Kurzzeitpflege in Anspruch genommen haben, können zum 1.7.2025 den gemeinsamen Jahresbetrag in Anspruch nehmen; schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bereits seit 1.1.2024.

Prinzipiell müssen für die Inanspruchnahme die Vorversicherungszeit erfüllt und die Pflegebedürftigkeit festgestellt worden sein.

4. Anpassung der Leistungen

Die folgenden Anpassungen gelten seit 1.1.2024 für schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 und ab 1.7.2025 für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2:

- **Vorpflegezeit** : Wurde Ersatzpflege **erstmalig** in Anspruch genommen, so musste die Pflege zuhause für bereits 6 Monate erfolgt sein. Diese Frist **entfällt** und der Anspruch auf Ersatzpflege kann, wie bei der Kurzzeitpflege, sofort bei Vorlage des Pflegegrad 2 genutzt werden.
- **Zeitliche Höchstdauer** : Die zeitliche Begrenzung der Ersatzpflege auf maximal 6 Wochen pro Jahr wird auf bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr angehoben und damit an die derzeitige Höchstdauer der Kurzzeitpflege angepasst. Gleiches gilt für die Fortzahlung des hälftigen, vor Inanspruchnahme der Leistung bezogenen, Pflegegelds. Der gemeinsame Jahresbetrag kann also für **längstens 8 Wochen** im Kalenderjahr genutzt werden.
- **Volle Umwidmung** von Leistungen für Kurzzeitpflege: Mittel der Kurzzeitpflege sind nicht mehr begrenzt, sondern können in vollem Umfang verwendet werden, solange sie nicht bereits für die Kurzzeitpflege eingesetzt wurden.

5. Wann besteht Anspruch?

Seit 1.1.2024 können pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 und ab 1.7.2025 alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 den gemeinsamen Jahresbetrag in Anspruch nehmen,

- wenn die Pflegeperson, die normalerweise pflegt, wegen Krankheit, Erholungsurlaub oder anderen Gründen zur häuslichen Pflege verhindert ist,
- für eine Übergangszeit nach einer stationären Behandlung oder
- in sonstigen Krisensituationen, wenn eine teilstationäre oder häusliche Pflege vorübergehend nicht ausreichend oder nicht möglich ist **und**
- die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.

Der gemeinsame Jahresbetrag kann auch in Anspruch genommen werden, wenn

- die Wohnung der pflegebedürftigen Person renoviert werden muss, ggf. sind Zuschüsse durch die Wohnumfeldverbesserung möglich.
- alle Personen aus der Familie, die pflegen könnten, bei der Ernte in der Landwirtschaft eingebunden sind.
- die Zeit überbrückt werden muss, bis eine vollstationäre Pflege (Pflegeheim) gefunden ist.
- Sterbebegleitung in einem Hospiz stattfindet.

6. Höhe

Der gemeinsame Jahresbetrag beträgt

- seit 1.1.2024 3.386 € (aus Kurzzeitpflege: 1.774 € und Ersatzpflege: 1.612 €),
- ab 1.7.2025 3.539 € (aus Kurzzeitpflege: 1.774 € und Ersatzpflege: 1.612 €, zuzüglich Erhöhung um 4,5%).

Zum 1.1.2028 wird der gemeinsame Jahresbetrag voraussichtlich erhöht, orientiert an der Kerninflation der vergangenen 3 Jahre.

6.1. Praxistipps

- Beträge, die für Ersatzpflege oder Kurzzeitpflege in der Zeit vom 1.1.2025 bis einschließlich 30.6.2025 schon verbraucht worden sind, werden auf den gesamten Jahresbetrag angerechnet.
- Neue Informations- und Transparenzregelungen sollen künftig ermöglichen, die Höhe der abgerechneten Leistungen, Kurzzeitpflege wie Ersatzpflege, im Blick zu haben, ohne Informationen anfordern zu müssen. Fragen Sie direkt bei Ihrer Pflegekasse nach.

7. Antrag

Den Antrag stellt die versicherte Person oder eine vertretungsberechtigte Person bei der Pflegekasse.

8. Wer hilft weiter?

Pflegekassen und Pflegestützpunkte sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 0303406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

9. Verwandte Links

Ratgeber Pflege

Tabelle Pflegeleistungen

Ersatzpflege

Kurzzeitpflege

Pflegeleistungen

Rechtsgrundlagen: § 42a SGB XI (ab 1.7.2025)